

Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung: StPO Band 2: §§ 151-332 StPO

Bearbeitet von

Prof. Dr. Christoph Knauer, Prof. Dr. Hans Kudlich, Prof. Dr. Hartmut Schneider, Dr. Peter Allgayer, Olaf Arnoldi, PD Dr. René Börner, Jürgen Cierniak, Prof. Dr. Karsten Gaede, Ralf Günther, Jörg Habetha, Prof. Dr. Matthias Jahn, Prof. Dr. Ralf Kölbel, Dr. Peter Kotz, Dr. Helmut Kreicker, Stefan Maier, Dr. Klaus Miebach, Dr. Stephan Neuheuser, Dr. Holger Niehaus, Dr. Ali B. Norouzi, Dr. Mustafa Temmuz Oglakcioglu, Dr. Sebastian Peters, Dr. Andreas Quentin, Dr. Dirk Teßmer, PD Dr. Gerson Trüg, Prof. Dr. Brian Valerius, Marc Wenske

1. Auflage 2016. Buch. Rund 2500 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 64682 9

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Strafrecht > Strafrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'o' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

ber nicht nur über § 154a Abs. 3, sondern bereits bei der Entscheidung der Zulassung der Anklage (§ 207) dem Gericht die Wiedereinbeziehung der von der Staatsanwaltschaft nach § 154a vorgenommenen Beschränkungen ermöglicht (§ 207 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4).

§ 154 und § 154a können sowohl **miteinander** als auch **nebeneinander** Anwendung 4 finden.¹⁰

1. Nebenklagedelikte. Bei **Nebenklagedelikten** ist § 154a grundsätzlich möglich. 5 § 395 Abs. 5 stellt allerdings sicher, dass die Anschlussberechtigung des Nebenklägers durch die Einstellung gemäß § 154a erhalten bleibt. Macht ein Nebenkläger vom seinem Anschlussrecht Gebrauch, ist eine vorherige Beschränkung nach § 154a – soweit es den die Nebenklage betrifft – hinfällig (§ 395 Abs. 5 S. 2;),¹¹ ohne dass es eines Antrages der Staatsanwaltschaft bedarf.¹² Solange die Anschlussbefugnis besteht, ist eine ihn betreffende Beschränkung nur mit seiner Zustimmung zulässig. Fehlt sie, ist die Beschränkung nach § 154a unwirksam.¹³ Mit seiner Zustimmung können aber die Nebenklagedelikte von der Verfolgung ausgenommen werden¹⁴

2. Privatklagedelikte. Im **Privatklageverfahren** (§§ 374 ff.) kann § 154a angewendet 6 werden. § 385 Abs. 4 schließt lediglich die zwingende Wirkung des Einbeziehungsrechts der Staatsanwaltschaft aus (§ 154a Abs. 3 S. 2). Daraus und aus der Regelung des § 385 wird gefolgert, dass die Beschränkung nach § 154a der Zustimmung des Privatklägers bedarf.¹⁵

3. Zur Anwendung im Jugendrecht und im Bußgeldverfahren. Hierzu vgl. 7 § 154.¹⁶

III. Beschränkung durch die Staatsanwaltschaft (Abs. 1)

Die Beschränkung des zu ermittelnden Sachverhalts nach § 154a steht nur der Staatsan- 8 waltschaft, nicht der Polizei zu.¹⁷ In Steuerstrafverfahren (§ 386 Abs. 2 AO) auch den Finanzbehörden. Außer in den Fällen des Strafbefehlsantrags (§ 400 AO) übernimmt die Staatsanwaltschaft mit Anklageerhebung zumindest stillschweigend die vorgenommenen Beschränkungen und macht sie sich zu Eigen.¹⁸

1. Einzelne abtrennbare Teile einer Tat (Abs. 1 S. 1 Alt. 1). Nach Abs. 1 S. 1 9 **Alt. 1** können **einzelne abtrennbare Teile** einer Tat von der Verfolgung ausgenommen werden.¹⁹ Dabei kann die Abgrenzung von ganzen Taten (§ 154) zu einzelnen Tatteilen (§ 154a) im Einzelfall schwierig zu bestimmen sein.²⁰

Ausgangspunkt bei § 154a ist wie bei § 154 zunächst die prozessuale Tat (§ 264).²¹ Während 10 § 154 das Ausscheiden einer ganzen Tat eines Mehrfachtäters zulässt, ermöglicht § 154a nur das Absehen von der Verfolgung einzelner abtrennbarer Teile einer Tat oder einzelner von mehreren Gesetzesverletzungen, die durch dieselbe Straftat begangen worden sind.²² Handelt es sich bei dem herausbeschränkten Teil in Wirklichkeit um eine eigene prozessuale Tat, liegt

¹⁰ LK-Beulke Rn. 11; AK-Schöch Rn. 4f; SK/Weflauer Rn. 2; Radtke/Hohmann-Radtke Rn. 4.

¹¹ BGH NStZ 1996, 352 (noch zum alten Recht § 397 Abs. 2 S. 2); LR-Beulke Rn. 5; KK/Diemer Rn. 1; SK/Weflauer Rn. 10; HK-Krehl Rn. 1; AK-Schöch Rn. 3.

¹² Meyer-Göbner/Schmitt § 395 Rn. 13 empfiehlt insoweit einen klarstellenden Beschluss.

¹³ BGH 12.6.2001 – 1 StR 190/01.

¹⁴ BGH VRS 45, 181; 6.2.1991 – 4 StR 8/91; 12.6.2001 – 1 StR 190/01; „Widerruf der Ankluserklärung“ SK/Weflauer Rn. 10 mwN.

¹⁵ Vgl. LR-Beulke Rn. 5.

¹⁶ Vgl. → § 154 Rn. 25–28; KK/Diemer Rn. 1 mwN.

¹⁷ Die fehlende Erwähnung der Staatsanwaltschaft in Abs. 1 führt nicht zu einer Erstreckung auf die Polizei; vgl. LR-Beuke Rn. 17; SK/Weflauer Rn. 16; Kurth NJW 1978, 2481, 2483.

¹⁸ LR-Beulke Rn. 17.

¹⁹ Urspr. für den Fortsetzungszusammenhang gedacht BT-Drs. 8/976, 40.

²⁰ Vgl. dazu → § 154 Rn. 9–14.

²¹ BGHSt 49, 359, 365; BGHSt 25, 388 Rn. 9 mwN.

²² BT-Drs. 6/976, 40.

§ 154 vor mit den dort gesetzlich angeordneten Folgen.²³ Maßgeblich, ob eine oder mehrere (prozessuale) Taten gegeben sind, ist nicht der materiellrechtliche Ansatz von Tateinheit oder Tatmehrheit (§§ 52, 53 StGB), sondern ob ein einheitlicher geschichtlicher Vorgang gegeben ist, der sich von anderen ähnlichen oder gleichartigen unterscheidet.²⁴ Bestimmt wird dies durch einen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang, bei dem als weiteres Kriterium eine deliktisimmanente Verbindung oder alternativ die gleichartige Angriffsrichtung vorliegen muss.²⁵ Handelt es sich um wahldeutig in Tatmehrheit oder Tateinheit stehende Delikte, kann offen gelassen werden, ob die die Einstellung des Verfahrens als Absehen von der Verfolgung nach § 154 Abs. 2 oder als Verfolgungsbeschränkung nach § 154a Abs. 2 erfolgen soll.²⁶

- 11 Für die **praktische Handhabung** bietet es sich an, sich einen Film vorzustellen, dessen Inhalt nur verstanden werden kann, wenn man ihn im Ganzen sieht – das ist die prozessuale Tat (§ 264). In dem Film gibt es einzelne Handlungssequenzen (Taten oder Tatteile, die sowohl in Tateinheit, Tatmehrheit stehen können), die man weglassen könnte, ohne dass der Inhalt des Films gänzlich unverständlich wird. Diese Teile können nach § 154a herausgeschnitten werden (beschränkt werden), bleiben aber Teil des Films der nur nicht mehr zu sehen ist (Teil der prozessualen Tat, über die nicht mehr verhandelt wird). Könnte man hingegen aus dem Film zwei Filme machen, ohne dass man für das Verständnis des zweiten Films den ersten kennen muss, wäre dies ein Fall des § 154.
- 12 Nach § 154a sind typischerweise beschränkbar zeitlich abgrenzbare Teile eines **Dauerdeliktes** (zB einzelne Sachbeschädigungen bei einer Trunkenheitsfahrt, weitere Nötigungen während einer Freiheitsberaubung²⁷), Einzelakte einer **Bewertungseinheit** (idR Absatzdelikte, zB Erwerb, Besitz und Abgabe als selbstständige Teile des Handeltreibens mit Btm²⁸), selbstständige Teile einer **natürlichen Handlungseinheit** oder in **Realkonkurrenz** stehende Taten, die zu einer prozessualen Tat zusammengefasst sind (in diese letzten beiden Kategorien fallen zB Polizeifluchtfälle²⁹ und Steuerdelikte), mehrere gescheiterte Versuche und anschließende Vollendung³⁰ und die **Serientaten** (für die ehemals Fortsetzungszusammenhang galt).
- 13 Bei Tatbeständen, die in **Gesetzeskonkurrenz** stehen, ist für § 154a kein Raum, weil diese Delikte für die jeweilige Sachentscheidung ohnehin bedeutungslos sind.³¹
- 14 **2. Einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen (Abs. 1 S. 1 Alt. 2). Nach Abs. 1 S. 1 Alt. 2** können auch **einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen**, die durch **dieselbe Tat** begangen worden sind, durch Beschränkung der Verfolgung ausgeschieden werden. Damit sind in Abgrenzung zu § 154 und § 154a Abs. 1 S. 1 Alt. 1 Gesetzesverletzungen gemeint, die durch ein und dieselbe Handlung iSd Tateinheit (§ 52 StGB) begangen wurden.³² Zweck dieser Beschränkungsmöglichkeit ist die Verfahrensvereinfachung durch Ausscheiden von Sachverhaltsteilen, die dann im Urteil nicht dargelegt werden müssen. Wenn mit der Ausscheidung einer Gesetzesverletzung hingegen kein damit verbundener Sachverhalt entfällt, macht die Beschränkung keinen Sinn.³³
- 15 Ein **einzelnes Tatbestandsmerkmal** ist kein abtrennbarer Teil einer Tat iS des § 154a.³⁴ Durch die Beschränkung eines Tatbestandsmerkmals (richtiger die Ausscheidung

²³ Vgl. → § 154 Rn. 14; vgl. das Beispiel in BGH 7.2.2001 – 3 StR 579/00: fehlerhafte Konkurrenz zwischen WaffG und KWKG führt zur Unwirksamkeit § 154a und zur Schuldspruchberichtigung.

²⁴ BGHSt 22, 375, 385; StV 91, 245.

²⁵ Meyer-Goßner/Schmitt § 264 Rn. 2a mwN aus der Rspr.

²⁶ BGH 10.6.2008 – 3 StR 66/08.

²⁷ Vgl. Fischer StGB vor § 52 Rn. 35 mwN; Meyer-Goßner/Schmitt § 264 Rn. 6b mwN.

²⁸ BGHSt 28, 308, 30, 31; BGH NStZ 1994, 135, 97, 136; vgl. auch BGH NStZ 1992, 142 (Einzelakte eines Btm-Handels bei Gesamtvorsatz).

²⁹ BGHSt 22, 76; BGHR § 142 Konkurrenzen 1. Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung stehen in Tatmehrheit, werden aber als einheitliche prozessuale Tat bewertet mit der Folge § 154a statt § 154 – BGHR AO § 370 Abs. 1 Konkurrenz 15 m.w.N.; BGHSt 49, 359 Rn. 10.

³⁰ BGH NStZ 2000, 30.

³¹ BGH NStZ 1981, 23: Bei Beischlaf bei einer widerstandsunfähigen Frau mit den Mitteln des § 177 StGB wird § 179 Abs. 2 StGB durch die Vergewaltigung verdrängt – § 154a findet keine Anwendung; LR-Beulke Rn. 6; Radtke/Hohmann-Radtke Rn. 17.

³² BT-Drs. 8/976, 40; vgl. BGH 7.2.2001 – 3 StR 579/00 – Konkurrenzen WaffG und KWKG.

³³ So auch Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 8.

³⁴ So BGH NStZ 1981, 23.

des dazugehörigen Sachverhalts) darf der Tatbestand als solches nicht in Wegfall geraten (zB die Gewaltanwendung beim Raub³⁵).

Gesetzliche Umstände, an die **Strafschärfungen** geknüpft werden, sind dagegen aus- 16
scheidbar, weil der Grundtatbestand bestehen bleibt (zB §§ 221 Abs. 2 und 3; 24; 226, 239
Abs. 3 und 4; 239a Abs. 3, 244a Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB;³⁶ §§ 246 Abs. 2, 250 StGB,
§ 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG³⁷); deswegen kann – wenn der Tatbestand des Mordes (§ 211
StGB) in Betracht kommt – die Strafverfolgung gemäß § 154a nicht auf den Tatbestand
des Totschlags (§ 212 StGB) beschränkt werden, denn diese beiden Delikte sind nach der
Rechtsprechung selbstständige Straftatbestände mit verschiedenem Unrechtsgehalt.³⁸

3. Beträchtlichkeitsklausel. Die wegbeschränkten Tatteile oder Gesetzesverletzungen 17
dürfen **nicht beträchtlich ins Gewicht fallen**. Wie bei § 154 kommt es nicht darauf an,
wie objektiv gewichtig der beschränkte Teil und die daran geknüpften Sanktionen sind,
sondern wie gewichtig im konkreten Einzelfall sich der Wegfall im Verhältnis zur Bezugs-
sanktion auswirkt (**relative Gewichtigkeit**).³⁹ Damit können auch bedeutsame Tatbe-
stände wegbeschränkt werden (zB vollendeter Mord wegen einer Verurteilung zu lebenslan-
ger Freiheitsstrafe wegen versuchten Mordes⁴⁰), aber auch tateinheitliche Tatbestände mit
schwerer Strafandrohung, wenn die Strafe aus dem verbliebene Tatbestand mit milderer
Strafandrohung nur unbeträchtlich niedriger ist.⁴¹ Auch die Beschränkungen von Tatteilen
oder bestimmten Gesetzesverletzungen an denen die Anordnung einer Maßregel der Besse-
rung und Sicherung (zB Entziehung der Fahrerlaubnis) oder eine Nebenstrafe oder Neben-
folge geknüpft ist, ist grundsätzlich möglich, solange auch der Wegfall dieser Maßnahme
im **Verhältnis zur Bezugssanktion** nicht beträchtlich ist.⁴² Da diese Tatbestände gerade
diese spezifischen „zusätzlichen Sanktionen“ vorsehen, sind sie in ihrer Wirkung idR
„beträchtlich“, so dass von einer Beschränkung mit äußerster Zurückhaltung Gebrauch zu
machen ist.⁴³

Bei **Abs. 1 S. 1 Nr. 1** ergibt sich die Bezugssanktion aus der Verurteilung wegen **dersel-** 18
ben Tat („Rest,,tat“). Ist diese beträchtlich, kann beschränkt werden, ansonsten ist die
Vorschrift nicht anwendbar.

Bei **Abs. 1 S. 1 Nr. 2** steht der Sanktionsvergleich in Bezug zu einer bereits rechtskräftig 19
verhängten oder zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung wegen
einer **anderen Tat**. Die Vorschrift erweitert den Anwendungsbereich auf **Mehrfachtäter**,
bei denen der Wegfall der ganzen Tat nach § 154 untunlich ist, auf die Fälle, in denen es
gleichwohl vertretbar ist, wegen der bereits anderweitig verhängten Sanktionen Tatteile
oder einzelne Gesetzesverletzungen der jetzigen Tat auszuschneiden.⁴⁴

Durch die Verweisung in **Abs. 1 S. 2** auf § 154 Abs. 1 Nr. 2 können ausnahmsweise, 20
insbesondere zur Vermeidung einer unangemessenen **langen Verfahrensdauer**,⁴⁵ auch
beträchtlich ins Gewicht fallende Tatteile oder Gesetzesverletzungen ausgeschieden wer-
den.⁴⁶ Die Grenze ist aber immer dann erreicht, wenn der Angeklagte in Folge der
Beschränkung freizusprechen oder das Verfahren gegen ihn – beispielsweise wegen eingetre-
teter Verjährung – einzustellen wäre.⁴⁷

³⁵ BGH MDR 1980, 985; vgl. BGH NStZ 1981, 23 zum alten §§ 177, 179 StGB.

³⁶ BGH 17.10.2000 – 1 StR 118/00.

³⁷ BGH 10.10.2000 – 5 StR 336/00.

³⁸ BGHSt 36, 231, 233; BGHR StPO § 154a Beschränkung 2; BGH 26.1.2000 – 3 StR 410/99.

³⁹ Vgl. BT-Drs. 8/976, 40; vgl. → § 154 Rn. 40 ff.

⁴⁰ *Rebmann* NStZ 1984, 241, 244.

⁴¹ Vgl. BT-Drs. 8/976, 40; Meyer-Goßner/*Schmitt* Rn. 6; LR-*Beulke* Rn. 10 f.; *Kurth* NJW 1978, 2483.

⁴² So auch LR-*Beulke* Rn. 10; wie hier einschränkender SK/*Weßlau* Rn. 6.

⁴³ LR-*Beulke* Rn. 10; KMR-*Plöd* Rn. 4; Radtke/Hohmann-*Radtke* Rn. 18.

⁴⁴ BT-Drs. 8/976, 40; Meyer-Goßner/*Schmitt* Rn. 11; vgl. kritisch dazu SK/*Weßlau* Rn. 7 sowie § 154
Rn. 5.; *Kurth* NJW 1978, 2483.

⁴⁵ Vgl. BGH NStZ 2001, 104; KK/*Diemer* Rn. 7.

⁴⁶ Vgl. LR-*Beulke* Rn. 13; HK-*Krehl* Rn. 7; *Kurth* NJW 1978, 2483; kritisch SK/*Weßlau* Rn. 9.

⁴⁷ BGHSt 22, 105, 107; BGH 12.8.1980 – 1 StR 422/80.

21 4. Änderung der gerichtlichen Zuständigkeit. Über § 154a kann die **gerichtliche Zuständigkeit** geändert werden.⁴⁸

Die Zuständigkeit des Gerichts wird bestimmt durch den Inhalt der Anklageschrift unter Berücksichtigung der Änderungen, die der Eröffnungsbeschluss vornimmt.⁴⁹ Diese Zuständigkeitsbestimmende Funktion wirkt sich in den Fällen aus, in denen die Beschränkung sich auf Tatteile bezieht, die ohne (Weg)beschränkung ein Gericht mit besonderer Zuständigkeit begründen würde. Ist die Beschränkung bereits **mit Anklageerhebung** erfolgt, bestimmt sich die Gerichtszuständigkeit nach der angeklagten (Rest)tat. Erfolgt die Beschränkung **nach Anklageerhebung**, aber vor Zulassung der Anklage oder gleichzeitig mit ihr, dann ist das Gericht zuständig, das für die Verhandlung und Entscheidung unter Berücksichtigung der (jetzt) ausgeschiedenen Teile zuständig wäre.⁵⁰

22 Die bloße Möglichkeit der **Wiedereinbeziehung** ausgeschiedener Gesetzesverletzungen (Abs. 3) steht einer Zuständigkeitsverschiebung nicht entgegen. Sie hat nur zur Folge, dass das Tatgericht die Beschränkung nicht als endgültig zu betrachten hat, sondern verpflichtet ist, jederzeit während des Verfahrens zu prüfen, ob die im Eröffnungsbeschluss vorgenommene Beschränkung bei Würdigung des Sachverhalts noch zutrifft. Hält es eine Wiedereinbeziehung nach Abs. 3 für geboten, kann es die Sache unter entsprechender Anwendung des § 270, wenn die Einbeziehung in der Hauptverhandlung ausgesprochen werden soll, und des § 225a bei Einbeziehungen außerhalb der Hauptverhandlung vor ein höheres Gericht bringen.⁵¹ Für den Wiedereinbeziehungsbeschluss ist das zunächst mit der Sache befasste Gericht zuständig.⁵²

23 Bei **Jugendverfahren** ist die Auswirkung von § 154a auf die Zuständigkeit der Jugendgerichte umstritten.⁵³ Hier soll der mit der Spezialzuständigkeit der Jugendgerichte verbundene Schutzzweck Vorrang haben (§ 33 JGG).⁵⁴ Dies ist abzulehnen, da dieses Argument auch für die anderen Spezialzuständigkeiten gelten würde und dogmatisch nicht begründet werden kann.⁵⁵ Im Ergebnis ist die Frage ohne große Relevanz. § 47a JGG begründet die Vorrangsperrung der Jugendgerichte erst nach Eröffnung. Vor Eröffnung dürfte sich eine Beschränkung nach § 154a aber kaum anbieten, da die damit verbundene Frage der Verantwortungsreife zur Tatzeit bestehen bleibt und vom Tatgericht idR gleichwohl beantwortet werden muss, sodass die Jugendkammer aus rein praktischen Erwägungen Vorrang hat.

24 5. Verfahren. Die Anwendung steht im pflichtgemäßen nicht nachprüfbarem Ermessen der Staatsanwaltschaft. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Abs. 1 S. 3 (vgl. auch RiStBV 101a Abs. 3) stellt ausdrücklich klar, dass die Beschränkung aktenkundig zu machen ist. Die Beschränkung ist in der Anklage oder in einem Strafbefehlsantrag zu erwähnen (RiStBV 101a Abs. 3).⁵⁶ Inhaltlich muss, da bei § 154a die gesamte Tat (§§ 155, 264) Gegenstand der Urteilsfindung bleibt,⁵⁷ der konkret ausgeschiedene Tatteil (genauer der Sachverhalt) beschrieben werden. Es reicht nicht aus, zu vermerken, dass „§ 154a angewandt wurde, soweit nicht Anklage erhoben wurde“.⁵⁸ Ist der ausge-

⁴⁸ Vgl. BGHSt 41, 392 f.; BGHSt 29, 343; SK/Weflauer Rn. 11, insbes. → Rn. 13 zur sog. „beweglichen Zuständigkeit“; vgl. auch BVerfGE 9, 229 f.; 22, 260 f.

⁴⁹ BGHSt 29, 341 = NSStZ 1981, 151; BGHSt 10, 137; 16, 73, 75.

⁵⁰ Vgl. auch → Rn. 26 ff. (Beschränkung durch das Gericht).

⁵¹ BGHSt 29, 341 = NSStZ 1981, 151; Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 17.

⁵² BGHSt 29, 341, 348 = NSStZ 1981, 151; LR-Beulke Rn. 16.

⁵³ Vgl. LR-Beulke Rn. 15; KK/Diemer Rn. 10; SK/Weflauer Rn. 12.

⁵⁴ BayObLG NJW 1967, 216 allerdings bezogen auf die abgeschaffte Konstruktion des Fortsetzungszusammenhangs; i.d.S. auch KK/Diemer Rn. 10; KMR-Plöb Rn. 11 unter Verzicht auf § 154a; Eisenberg/Sievekling NSStZ 1992, 295 f.; Drees NSStZ 1995, 481; aA BGH NSStZ 1996, 244 ausdrücklich ablehnenden und nur bei gezielter Umgehung offengelassen.

⁵⁵ So auch LR-Beulke Rn. 15.; idS auch BGHSt 29, 349 entschieden nur für die Sonderzuständigkeit des OLG; BGH NSStZ 1996, 244.

⁵⁶ Nach BT-Drs. 8/976, 40 für die Anklageschrift explizit auf den Verwaltungsweg verwiesen.

⁵⁷ BGHR StPO § 154a Beschränkung 2.

⁵⁸ BGH NSStZ 1981, 23; LR-Beulke Rn. 8; SK/Weflauer Rn. 21 f.

schiedene Sachverhalt eindeutig beschrieben, braucht es keine Festlegung, ob nach § 154a Abs. 1 oder § 154 Abs. 1 verfahren wurde, wenn dies zum Zeitpunkt der Beschränkung rechtlich noch nicht sicher beurteilt werden kann.⁵⁹

Einer vorherige **Anhörung** oder **Zustimmung** des Gerichts, des Beschuldigten oder der zum Anschluss berechtigten **Nebenklage** bedarf es nicht.⁶⁰ Ist die Anschlussklärung der Nebenklage bereits erfolgt und die Beschränkung auf das Nebenklagedelikte beabsichtigt, ist § 397 Abs. 3 zu beachten. Eine **Mitteilung** an den Beschuldigten oder Verletzten ist nicht vorgeschrieben, aber zulässig.⁶¹ In der Anklageschrift, dem Strafbefehlsantrag oder dem Antrag im beschleunigten Verfahren ist auf die Beschränkung hinzuweisen.⁶²

6. Nebenentscheidungen. Eine gesonderte Entscheidung über die Kosten bezogen auf 25 der erfolgten Beschränkung durch die Staatsanwaltschaft ergeht nicht.⁶³ Eine Entscheidung über eine mögliche Entschädigung nach dem StrEG, die durch Maßnahmen entstanden sind, die später beschränkt werden, kann erst nach Rechtskraft der abschließenden Entscheidung über die Tat getroffen werden.⁶⁴

IV. Beschränkung durch das Gericht (Abs. 2)

Mit **Klageerhebung** (nicht erst mit Eröffnung des Hauptverfahrens §§ 203, 207) geht 26 die Zuständigkeit für die Beschränkung nach § 154a auf das mit der Sache befasste Gericht über und endet für dieses Gericht mit einem diesen Rechtszug abschließenden Entscheidung.⁶⁵ Entsprechendes gilt für das **Strafbefehlsverfahren** (§§ 407 ff.),⁶⁶ das **beschleunigte Verfahren** (§§ 417 ff.) und im **Sicherungsverfahren** (§§ 413 ff.), sowie bei der **Nachtragsanklage** (§ 266).⁶⁷

Erfolgt die Beschränkung im Eröffnungsbeschluss, ist der Umfang darzulegen (§ 207 27 Abs. 2 Nr. 2, 4). Die Beschränkung kann spätestens zusammen mit dem Urteil erfolgen,⁶⁸ dies gilt aber dann nicht, wenn durch die Beschränkung ein im Plädoyer gestellter Hilfsbeweis antrag beseitigt wird. Will das Gericht den Sachverhalt, auf den sich der **Hilfsbeweis antrag** bezieht (weg)beschränken, muss es vorher nochmals in die Beweisaufnahme eintreten und dem Angeklagten erneut das letzte Wort gewähren.⁶⁹

Die Beschränkungsbefugnis des § 154a Abs. 2 gilt auch für das **Rechtsmittelgericht**, 28 um so nicht ins Gewicht fallende, fehlerhaft behandelte Tatteile auszuschneiden, um sodann im Falle des Beruhens nur den Strafausspruch aufheben zu müssen oder nach § 354 Abs. 1a, b verfahren zu können.⁷⁰

Nach Zurückverweisung kann das Tatgericht erneut nach § 154a Abs. 2 verfahren, ist 29 jedoch bzgl. der Tatteile gesperrt, die von einer Teilrechtskraft erfasst worden sind.⁷¹ § 154a

⁵⁹ BGH 10.6.2008 – 3 StR 66/08; LR-Beulke § 154 Rn. 20; Radtke/Hohmann-Radtke Rn. 23.

⁶⁰ LR-Beulke Rn. 19; Radtke/Hohmann-Radtke Rn. 26.

⁶¹ SK/Wefßlau Rn. 22.

⁶² BGH NSTz 1985, 515; LK-Beulke Rn. 12; SK/Wefßlau Rn. 22; Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 18 und § 200 Rn. 12.

⁶³ So auch LR-Beulke Rn. 21; SK/Wefßlau Rn. 23; KK/Diemer Rn. 12 mwN.; für gerichtliche Beschlüsse vgl. Rn. 33.

⁶⁴ LR-Beulke Rn. 21 mwN.

⁶⁵ OLG Hamm NJW 1967, 1433, 1434; MDR 1971, 1028; allg. Meinung vgl. nur LR-Beulke Rn. 23; SK/Wefßlau Rn. 25; KMR-Plöd Rn. 15.

⁶⁶ LR-Beulke Rn. 23 weist in Fn. 44 zu Recht auf die Zweckmäßigkeit eines dann neuen Strafbefehlsantrags hin.

⁶⁷ So auch Beulke Rn. 23 unter Hinweis auf ein gesetzgeberisches Redaktionsversehen.

⁶⁸ BGH NSTz 1984, 468, 469 (Beschränkung nicht durch Beschluss sondern durch Urteilspruch); BGH bei Kusch NSTz 1996, 323, 324; gemeint ist mit der Urteilsverkündung – ein eigenständiger Beschluss vor Verkündung des Tenors wie LR-Beulke Rn. 23 wohl fordert – ist sinnvoll aber nicht zwingend.

⁶⁹ BGH NSTz 1983, 469 in Abgrenzung zu BGH 21.2.1979 – 2 StR 473/78).

⁷⁰ Vgl. bei Rieß NSTz 1982, 49, 51 Anm. 19; KK/Diemer Rn. 11.

⁷¹ Vgl. LR-Beulke Rn. 24; SK/Wefßlau Rn. 26; KMR-Plöd Rn. 15; AK-Schöch Rn. 17.

ist ebenfalls ausgeschlossen nach einer wirksamen Berufungsbeschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch.⁷²

30 **1. Verfahren.** Das Gericht entscheidet durch **Beschluss**, der keine Begründung bedarf. Er muss spätestens zusammen mit dem Urteil erfolgen.⁷³ Erfolgt die Beschränkung im Urteil, braucht es keines gesonderten Beschlusses.⁷⁴

31 Die gerichtliche Beschränkung bedarf der zwingenden **Zustimmung** der im jeweiligen Instanzenzug dem Gericht zugeordneten **Staatsanwaltschaft**. Die Zustimmung des **Angeklagten** ist nicht erforderlich. Eine **Anhörung** ist nur in der Hauptverhandlung zwingend (§ 33 Abs. 1), außerhalb der Hauptverhandlung zweckmäßig, aber unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 nicht notwendig.⁷⁵ Das gilt grds. auch für den **Nebenkläger**, soweit es Taten betrifft, bzgl. derer keine Anschlussbefugnis besteht. Hinsichtlich Taten bzw. Tatteile mit Anschlussrecht gilt § 395 Abs. 5. Eine bereits ihn betreffende vorgenommene Beschränkung wird unwirksam, eine beabsichtigte bedarf seiner Zustimmung.

32 In der Hauptverhandlung, auch in der nur unterbrochenen, wirken die Schöffen mit; der Erlass ist als wesentliche Förmlichkeit im Protokoll aufzunehmen.⁷⁶ Außerhalb der Hauptverhandlung ist er den Beteiligten bekannt zu geben (§ 35).

33 **2. Nebenentscheidungen.** Da es sich lediglich um eine vorläufige Entscheidung handelt, enthält der Beschluss idR keine eigenständige **Kosten- und Auslagenentscheidung**; diese bleibt der Endentscheidung vorbehalten.⁷⁷ Insoweit ist dann eine Kostenentscheidung gem. § 464 notwendig, wenn er tatsächlich das Verfahren insgesamt beendet und damit nicht nur vorläufige Bedeutung hat.⁷⁸

34 Gleiches gilt, soweit durch die Beschränkung mögliche **Entschädigungen** für Strafverfolgungsmaßnahmen in Betracht kommen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 StrEG). Über diese ist erst nach Rechtskraft zu befinden.⁷⁹

35 **3. Folgen der Beschränkung.** Durch die Beschränkung tritt noch kein **Verbrauch der Strafklage** ein. Die vorläufig ausgeschiedenen Tatteile bleiben bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Sachentscheidung rechtshängig und – nach Einbeziehung – verfolgbar.⁸⁰

Erst der durch eine rechtskräftige Entscheidung entstehende Strafklageverbrauch erfasst auch den Tatteil und die Gesetzesverletzung, derentwegen von der Strafverfolgung abgesehen worden ist, denn trotz einer Ausscheidung bleibt die gesamte Tat Gegenstand der Urteilsfindung (§§ 155, 264); und über *eine* Tat ist verfahrensrechtlich nur *ein* Urteil möglich.⁸¹ Besonderes Augenmerk bedarf insoweit die Anwendung von § 154a bei Tatgeschehen, bei denen **Klammerwirkungen** entstehen können.⁸² Treffen nämlich Ausführungshandlungen verschiedener Tatbestände nicht unmittelbar zusammen und sind rechtlich selbstständig, so kann Tateinheit dadurch hergestellt werden, dass sie sich jeweils mit der durchlaufenden Ausführungshandlung eines dritten (Dauer-)Delikts überschneiden. Einer solchen Klammerwirkung steht eine Verfahrensbeschränkung nach § 154a nicht entgegen,⁸³

⁷² Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 22.

⁷³ BGHR StPO § 154a Beschränkung 4.

⁷⁴ BGH NStZ 1994, 234 aE; BGHR StPO § 154a Beschränkung 4; vgl. BGH NStZ 1984, 468, 469.

⁷⁵ Vgl. auch LR-Beulke Rn. 25 mwN.

⁷⁶ SK/Weflauer Rn. 28; Radtke/Hohmann-Radtke Rn. 31.

⁷⁷ BGH 17.3.1992 – 4 StR 34/92; vgl. BGHSt. 22, 105, 106, 107 = NJW 1968, 901; Meyer JurBüro 1984, 343, 345.

⁷⁸ BGH 3.11.1998 – 4 StR 428/98; OLG Frankfurt a. M. MDR 1982, 1042; BGHR StPO § 154a Kostenentscheidung 1; 26.2.1998 – 4 StR 55/98, LR-Beulke Rn. 27; SK/Weflauer Rn. 29 mwN.

⁷⁹ BGH 3.11.1998 – 4 StR 428/98; Meyer-Goßner/Schmitt StrEG § 8 Rn. 2.

⁸⁰ BGHSt 29, 316 Rn. 14; BayObLG JR 1990, 383 mAnm. Geerds; LR-Beulke Rn. 29; SK/Weflauer Rn. 44; Radtke/Hohmann-Radtke Rn. 34.

⁸¹ BGHSt. 21, 327 = NJW 1968, 116.

⁸² Vgl. BGH NStZ 1984, 262.

⁸³ BGH NStZ 1989, 20.

allerdings folgt daraus auch der Strafklageverbrauch der ausgeschiedenen Delikte bei Rechtskraft des Dauerdelikts.

Die **Verjährungsunterbrechung** (§ 78c StGB) erstreckt sich auch auf die nach § 154a 36 erfolgten Beschränkungen, auch wenn diese materiell-strafrechtlich selbstständige Handlungen darstellen.⁸⁴ Sie sind ggf. wieder einzubeziehen, wenn ohne sie die Frage der Verjährung nicht abschließend beurteilt werden kann.⁸⁵

V. Wiedereinbeziehung (Abs. 3)

Auf Grund der umfassenden Aufklärungs- und Kognitionspflicht ist das Gericht nach 37 allg. Meinung von Amts wegen (auch ohne Antrag der Staatsanwaltschaft⁸⁶) jederzeit zur Wiedereinbeziehung ausgeschiedener Tatteile berechtigt ggf. verpflichtet.⁸⁷ Dies gilt namentlich, wenn der Angeklagte ohne den ausgeschiedenen Teil sonst freigesprochen werden müsste.⁸⁸ Wenn die Beweislage jedoch die Beurteilung zulässt, dass im Falle der Wiedereinbeziehung der Angeklagte auch von dem Vorwurf, der den ausgeschiedenen Tatteil betrifft, freizusprechen gewesen wäre, kann aufgrund einer solchen Beurteilung der Tatrichter von der förmlichen Wiedereinbeziehung des ausgeschiedenen Tatteils absehen.⁸⁹ Die zwingende Einbeziehung auf Grund des Antragsrechts der Staatsanwaltschaft nach Abs. 3 S. 2 ist jedoch zu beachten.⁹⁰

Der Wiedereinbeziehung (Verfolgung) steht nicht entgegen, dass die Staatsanwaltschaft 38 den ausgeschiedenen Tatteil nicht förmlich angeklagt, sondern ihn in der Anklageschrift von der Verfolgung ausgeschieden hat. Er bleibt Teil der angeklagten prozessualen Tat nach § 264, wenn er in der Anklageschrift umfassend dargelegt ist.⁹¹ Dies gilt auch bei einer zuvor fehlerhaften Einstellung nach § 154 statt nach § 154a.⁹²

Die Wiedereinbeziehung kann auf Teile beschränkt werden.⁹³

Umstr. ist, ob eine Verpflichtung zur Wiedereinbeziehung von Amts wegen auch dann 39 besteht, wenn auf Grund des Verfahrensergebnisses erkennbar wird, dass die ausgeschiedenen Gesetzesverletzungen von so erheblichem Gewicht sind, dass die Voraussetzungen des § 154a nicht mehr vorliegen.⁹⁴ Wegen der weiter bestehenden Rechtshängigkeit und der umfassenden Kognitionspflicht wird das Gericht in diesen Fällen (auch ohne Antrag) den wegbeschränkten Sachverhalt wieder zum Gegenstand der Hauptverhandlung machen müssen, da er maßgeblich auf die Tatschuldbewertung einwirkt.

Einem **Antrag der Staatsanwaltschaft** (Abs. 3 S. 2) auf Einbeziehung der ausgeschie- 40 denen Tatteile **muss** das Gericht entsprechen.⁹⁵ Es hat dann keinen Ermessensspielraum,⁹⁶ auch dann nicht, wenn es diesbezüglich eine Verurteilung für ausgeschlossen hält.⁹⁷ Verstößt das Gericht gegen die Bindungswirkung, kann die Staatsanwaltschaft dies mit der Revision rügen.⁹⁸ Der Antrag kann auch nur bedingt gestellt werden, für den Fall, dass der Angeklagte

⁸⁴ BGHSt 22, 105; 29, 315, 316; OLG Hamm NJW 1967, 1433; LR-Beulke Rn. 30; SK/Weflau Rn. 45.

⁸⁵ BGHSt 29, 315.

⁸⁶ BGH NJW 1984, 1364.

⁸⁷ BGH NStZ 1982, 517, 518 – grds. wenn das Gericht sonst zum Freispruch kommen würde; BGHSt. 22, 106 = NJW 1968, 901, 902; BGHSt. 29, 315 – Verjährung; BGH NJW 75, 1749; 23.6.1983 – 4 StR 297/83; 11.7.1985 – 4 StR 274/85; 23.3.1995 – 4 StR 641/94; 17.2.1998 – 5 StR 624/97; 21.8.2001 – 5 StR 89/01, NStZ 2002, 489; 23.11.2000 – 3 StR 472/00, – Verjährung; NStZ 2002, 489 – sonst Freispruch; vgl. aber auch BGH NJW 1968, 116.

⁸⁸ BGHSt 22, 106; 32, 85; BGH NStZ 1982, 517, 518; NStZ 2002, 489 offengelassen für den Fall, dass die Voraussetzungen für § 154a nicht mehr gegeben sind; Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 24 mwN.

⁸⁹ BGH NStZ-RR 2006, 311; wistra 1989, 309; StV 1997, 566.

⁹⁰ Vgl. → Rn. 40.

⁹¹ BGH NStZ 1985, 515 mwN in Abgrenzung zu BGH NStZ 1981, 299.

⁹² BGHSt 25, 388; BGH NJW 2005, 836, 837; vgl. § 154 Rn. 13.

⁹³ BGH NStZ 1982, 517, 518.

⁹⁴ Dafür LR-Beulke Rn. 35; ausdrücklich offen gelassen BGH NStZ 2002, 489.

⁹⁵ Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 25; KK/Diemer Rn. 19.

⁹⁶ BGH NJW 1981, 354; BGHSt 21, 326, 327 = NJW 1968, 116.

⁹⁷ Vgl. BGH NJW 1968, 116; NJW 1981, 354.

⁹⁸ → Rn. 53.

ohne die Einbeziehung freigesprochen oder nur zu Strafe bis zu einer bestimmten Höhe verurteilt würde.⁹⁹

- 41 Stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag auf Wiedereinbeziehung erst in der **Revisionsinstanz**, kann das Rechtsmittelgericht gleich mit einer Wiedereinbeziehung über den Schuldspruch neu befinden, wenn die Tatsachen im Urteil dafür festgestellt worden sind.¹⁰⁰ Der Antrag ist hingegen unbeachtlich, wenn er das Revisionsgericht daran hindern würde, einen rechtsfehlerfrei getroffenen Schuldspruch zu bestätigen.¹⁰¹ Dies gilt namentlich, wenn der Angeklagte an sich freizusprechen ist und nur wegen der Einbeziehung Aufhebung und Rückverweisung erfolgen müsste; das würde dem mit § 154a verfolgten Vereinfachungs- und Beschleunigungszweck widersprechen.¹⁰²
- 42 **Zuständig für die Wiedereinbeziehung** ist allein das Gericht, das die vorläufige Einstellung ausgesprochen hat;¹⁰³ in der Revision, auch das Revisionsgericht.¹⁰⁴ Im Fall der Zurückverweisung auch zur Entscheidung über die Wiedereinbeziehung nicht notwendigerweise derselbe Spruchkörper des sachlich und örtlich zuständigen Gerichts.¹⁰⁵ Seine Befugnis endet mit seiner abschließenden Sachentscheidung. Spätestens mit dem Eintritt der Rechtskraft ist eine Wiedereinbeziehung ausgeschlossen.¹⁰⁶
- 43 Die Wiedereinbeziehung erfolgt im Eröffnungsverfahren **durch Beschluss** (§ 207 Abs. 2 Nr. 2 und 4). Um Unklarheiten zu vermeiden, ist ansonsten ein Beschluss sinnvoll, aber gesetzlich nicht vorgeschrieben.¹⁰⁷ Die Wiedereinbeziehungsentscheidung ist den Beteiligten bekanntzugeben. Auch ein **Hinweis** des Vorsitzenden nach § 265 kann bereits genügen, wenn sich daraus hinreichend deutlich die Wiedereinbeziehung ergibt und einen durch die Beschränkungsverfügung geschaffenen Vertrauenstatbestand beseitigt.¹⁰⁸
- 44 Die Wiedereinbeziehung darf wegen des Anspruchs auf **rechtliches Gehör** (§ 33) nicht erst zusammen mit dem Urteil erfolgen,¹⁰⁹ es sei denn, auch hinsichtlich des ausgeschiedenen Teils ist ein Freispruch geboten; dann gilt allerdings § 244 Abs. 2 auch auf den ausgeschiedenen und verfahrenswidrig wiedereinbezogenen Teil.¹¹⁰
- 45 Aus § 154 Abs. 3 S. 3 folgt unter den Voraussetzungen des § 265 Abs. 4 die Möglichkeit, auf Antrag zum Zweck der genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung auf Antrag die **Hauptverhandlung auszusetzen**. Obligatorisch ist die Aussetzung auf Antrag nicht.¹¹¹ Die ablehnende Entscheidung eines entsprechenden Antrags der Verteidigung oder der Staatsanwaltschaft kann in der Revision mit einer Verfahrensrüge unter den Voraussetzungen des § 338 Nr. 8 angegriffen werden.
- 46 Nach Wiedereinbeziehung bleibt die erneute Beschränkungsmöglichkeit nach Abs. 2 erhalten. Dies gilt sowohl in der Rechtsmittelinstanz, als auch nach Zurückverweisung.¹¹²

⁹⁹ BGH NJW 1981, 354; Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 25; KK/Diemer Rn. 19; kritisch Graf/Beukleemann Rn. 17 unter Begründung mit einer Scheinproblematik, da das Gericht bescheidungspflichtig ist und damit Klarheit über die Wiedereinbeziehung besteht.

¹⁰⁰ Vgl. BGHSt 32, 180 Rn. 46.

¹⁰¹ BGH NJW 1984, 1365; BGHR StPO § 154a Abs. 3 Wiedereinbeziehung 1; KK/Diemer Rn. 19.; kritisch dazu LR-Beulke Rn. 42.

¹⁰² BGHR StPO § 154a Abs. 3 Wiedereinbeziehung 1.

¹⁰³ BGHSt 32, 84 Rn. 8f Wiedereinbeziehung in der Revision und anschließende Zurückverweisung; BGH NStZ-RR 2006, 43 mwN.

¹⁰⁴ Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 27; BGH NStZ-RR 2000, 333.

¹⁰⁵ BGH NStZ-RR 2006, 43; aA OLG Koblenz StraFo 2001, 242, 243; vgl. auch LG Heilbronn StV 1986, 52.

¹⁰⁶ LR-Beulke Rn. 32 f.

¹⁰⁷ LR-Beulke Rn. 37 der allerdings Wiederaufnahme durch schlüssiges Handeln ablehnt; KK/Diemer Rn. 18; Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 24.

¹⁰⁸ BGH NJW 1975, 1748; BGH NStZ 1994, 495.

¹⁰⁹ BGH NJW 1975, 1749; SK/Wefßlau Rn. 39; KMR-Plöd Rn. 24; LR-Beulke Rn. 37f mwN.

¹¹⁰ Vgl. BGHR StPO § 154a Abs. 3 Wiedereinbeziehung 2; vgl. auch zum Nachteil in Revision wiedereinbezogen BGHSt 32, 180 Rn. 45 ff.

¹¹¹ Meyer-Goßner/Schmitt Rn. 26.

¹¹² LR-Beulke Rn. 39.